

Gemeinde Walzbachtal

Teilflächennutzungsplan Windkraft

Begründung

GEMÄß § 5 ABS. 5 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 2A BAUGB



Der Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der
Gemeinde Walzbachtal i. d. F. vom 06.07.2015
wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Karlsruhe, 10.11.2015

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Simon-Jaekel'.

Simon-Jaekel
Amtsleiterin

Stand: Juni 2015

INGENIEURBÜRO BLASER 
UMWELT/STADT/VERKEHRSPLANUNG

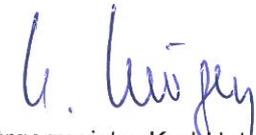


Gemeinde Walzbachtal

Teilflächennutzungsplan Windkraft

Begründung

AUFTRAGGEBER:	GEMEINDE WALZBACHTAL Wössinger Straße 26-28 75045 Walzbachtal
BEARBEITUNG:	INGENIEURBÜRO BLASER Dipl.-Ing.(FH), Ruth Kjer B. Sc., Alexander Warsow Dipl.-Ing., Dieter Blaser Wissenschaftliche Mitarbeit: Dr.-agr. Stefan Blum (Avifauna)
VERFAHREN:	Vorentwurf: 14.10.2013 Entwurf: 19.01.2015

Erstellt: Juni 2015  Dieter Blaser, Dipl.-Ing. Verantwortlich	Wössingen, den <u>16.09.</u> 2015  Bürgermeister Karl-Heinz Burgey

INGENIEURBÜRO BLASER 
UMWELT/STADT/VERKEHRSPLANUNG

MARTINSTR. 42 - 44 73728 ESSLINGEN
TEL.: 0711/396951-0 FAX:0711/396951-51

WWW.IB-BLASER.DE INFO@IB-BLASER.DE

1	Ausgangssituation und Zielsetzungen	4
	1.1 Ausgangssituation	4
	1.2 Zielsetzung.....	4
	1.3 Geltungsbereich	5
	1.4 Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf.....	6
2	Vorgaben aus übergeordneten Fachgesetzen und Planungen	7
	2.1 Fachgesetzliche Ziele	7
	2.2 Fachplanerische Vorgaben	9
3	Leitbild der Planung	13
4	Planungsprozess	14
	4.1 Methodisches Vorgehen.....	15
5	Quellen / Literaturverzeichnis	16

Abbildungen

Abbildung 1: Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans (Gemarkungsfläche Walzbachtal).....	5
---	---

1 Ausgangssituation und Zielsetzungen

1.1 Ausgangssituation

Vor dem Hintergrund der „Energiewende“ und dem anvisierten Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis 2022 strebt das Land Baden-Württemberg an, bis zum Jahr 2020 mindestens 10% des Stroms im Land aus heimischer Windenergie zu gewinnen.

Eine Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung der Windenergie in Baden-Württemberg wurde durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 09.05.12 von der Landesregierung eingeleitet.

Die Möglichkeit zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete auf regionaler Ebene entfiel. Regionalpläne, die regionale Vorranggebiete für Windkraftanlagen enthielten und die damit verbundene Ausschlusswirkung, verloren am 01.01.2013 ihre Gültigkeit.

Die Regionalplanung kann zukünftig zwar noch Vorrangflächen ausweisen, diese führen aber nicht mehr zum Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich.

Da eine Ausschlusswirkung in den Regionalplänen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegeben ist, greift die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sofern keine öffentlichen Belang entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Kommunen können dabei in der Regel nur öffentliche Belange geltend machen, wenn auf der Ebene des Flächennutzungsplans (FNP) Regelungen zur Steuerung der Windkraft getroffen wurden.

Dazu haben die Kommunen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB über die Flächennutzungsplanung die Möglichkeit, durch die substantielle Ausweisung von Konzentrationsbereichen für Windenergieanlagen an allen anderen Stellen im Gemeindegebiet die Errichtung dieser Anlagen in der Regel auszuschließen. Damit kann auf kommunaler Ebene die Steuerung der Windkraftnutzung erreicht werden.

1.2 Zielsetzung

Die Gemeinde Walzbachtal möchte ihren Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende leisten.

Über die Ausweisung entsprechender Fläche im Rahmen der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie nach § 5 Abs. 2b BauGB soll für das Gebiet der Gemeinde Walzbachtal substanziell Raum für die Errichtung auch nicht raumbedeutsamer Windkraftanlagen¹ geschaffen und gleichzeitig die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen werden. Voraussetzung hierfür ist die Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes.

¹ Unter den Begriff raumbedeutsam fallen nach der Rechtsprechung Standorte mit mindestens 3 Windenergieanlagen bzw. Anlagen mit über 50 m Nabenhöhe.

Durch die Ausweisung der Konzentrationszonen soll die angestrebte Steuerung den Schutz der Bevölkerung, aber auch der im Geltungsbereich vorhandenen natürlichen Ressourcen vor nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen sicherstellen.

So kann eine geordnete städtebauliche Entwicklung und sozial gerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Dies trägt dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Der Windenergieerlass Baden-Württemberg definiert die Aufgabe der Bauleitpläne auch wie folgt: „Die Bauleitpläne sollen gem. § 1 Abs. 2 S. 2 BauGB u.a. auch dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel Rechnung getragen werden. Maßnahmen, die der Bekämpfung des Klimawandels dienen, sind dabei insbesondere die planungsrechtliche Absicherung und Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energien wie etwa der Windenergie.“²

1.3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für den vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie umfasst die gesamte Gemarkungsfläche der Gemeinde Walzbachtal bestehend aus den Ortsteilen Jöhlingen und Wössingen.

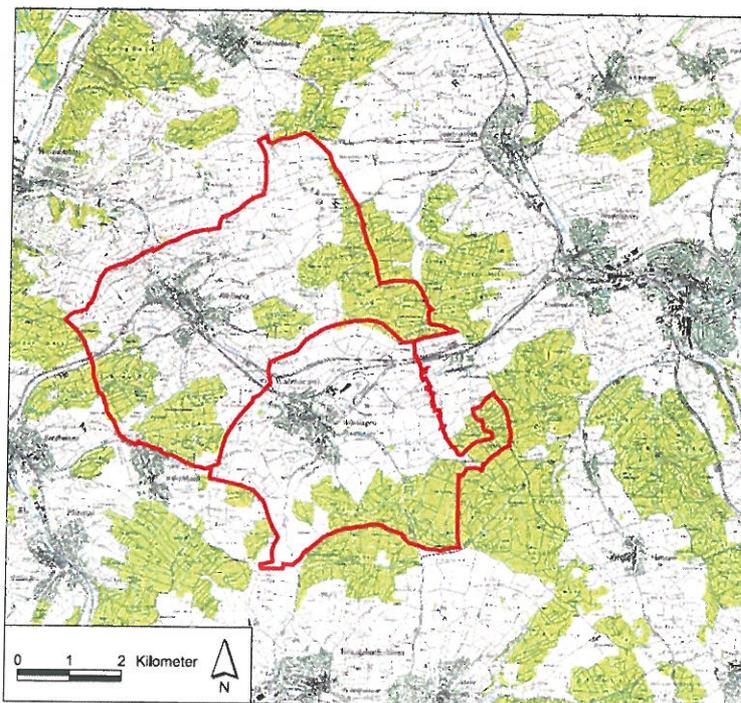


Abbildung 1:
Geltungsbereich des
Teilflächennutzungs-
plans (Gemarkungs-
fläche Walzbachtal)

² Windenergieerlass Baden-Württemberg, 2012

1.4 Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf

Gesetzliche Rahmenbedingungen	<p>Nach Art. 28 Grundgesetz bzw. Art. 17 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ist die Ortsplanung eine Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen. Den Bauleitplänen deren Aufstellung durch das BauGB geregelt wird, kommt dabei eine wesentliche Aufgabe bei der Ausübung der Planungshoheit der Gemeinde zu, die u.a. die Pflicht einschließt, stets dann Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p> <p>Rechtsgrundlage für den vorliegenden Flächennutzungsplan bildet das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).</p>
Bauleitplanung	<p>Die Bauleitplanung ist zweistufig aufgebaut. Sie umfasst den Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitenden Bauleitplan und den Bebauungsplan (B-Plan) als verbindlichen Bauleitplan. Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB).</p> <p>Der Bebauungsplan, der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung.</p>
Allgemeine Ziele und Vorschriften	<p>Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten (§1 Abs. 1 BauGB).</p> <p>Die Zielsetzung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft wurde bereits in Kap. 1.2 erläutert.</p> <p>Das Baugesetzbuch enthält in § 1 Abs. 5 vier Oberziele der Bauleitplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung ▪ die Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung ▪ die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und ▪ der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen <p>Diese Grundsätze werden in § 1 Abs. 6 durch Planungsleitlinien konkretisiert, die bei der Abwägung (§ 1 Abs. 7) zu berücksichtigen sind.</p>
Belange	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 BauGB u. a. insbesondere folgende Belange zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung...und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung (Nr. 1+2) ▪ die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung... (Nr. 3), ▪ die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung... vorhandener Ortsteile (Nr. 4), ▪ die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sollen berücksichtigt werden(Nr. 5), ▪ die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Nr. 7),

- die Belange der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, der Versorgung insbesondere mit Energie und Wasser (Nr. 8),
- die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs (Nr. 9)

Baugesetzbuch (BauGB)

In § 1 BauGB werden die Grundsätze der Bauleitplanung definiert, und in § 1 Abs. 6 Nr. 7 ist die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes verankert. Nach § 2 Abs. 4 ist eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7) vorgesehen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

§ 5 BauGB regelt die Inhalte des Flächennutzungsplans (FNP). Nach § 5 Abs. 2b können für die Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 sachliche Teilflächenutzungspläne aufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden.

2 Vorgaben aus übergeordneten Fachgesetzen und Planungen

2.1 Fachgesetzliche Ziele

Windenergieerlass von Baden-Württemberg

Der Windenergieerlass soll allen am Verfahren zur Planung, Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen beteiligten Fachstellen, Behörden, Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern sowie Investoren eine praxisorientierte Handreichung und Leitlinie für das gesamte Verfahren bieten.

Für die nachgeordneten Behörden ist der Erlass verbindlich. Für die Träger der Regionalplanung, die Kommunen und sonstigen Träger der Bauleitplanung bietet der Erlass eine Hilfestellung für die Planung. Die Planungsträger treffen dabei unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange eigenständige planerische Entscheidungen.

Der Erlass bildet eine wichtige Grundlage für die Umsetzung der energiepolitischen Zielsetzungen bei der Nutzung der Windenergie.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) werden insbesondere die das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt betreffenden Ziele berücksichtigt:

Absatz 2:

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,

2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Absatz 3:

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...)

4. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
5. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

Schutzgut Boden

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)

Wesentliche fachgesetzliche Vorgaben sind das BBodSchG sowie das Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 4 NatSchG).

Nach § 1 BBodSchG (Zweck und Grundsätze) sollen zur nachhaltigen Sicherung der Bodenfunktionen schädliche Bodenveränderungen abgewehrt, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen saniert und Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf den Boden getroffen werden.

Sollten im Zuge einzelner geplanter Vorhaben Altstandorte bzw. Altlasten betroffen sein, sind zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 4 BBodSchG vor Realisierung der Vorhaben Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Ein Eingriff in die Bodenfunktionen löst laut BBodSchG keinen Ausgleichsbedarf aus, erhebliche negative Auswirkungen auf den Boden werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abgearbeitet.

Schutzgut Wasser

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetz (WG) und Bundes-Naturschutzgesetz

Wesentliche fachgesetzliche Vorgaben sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Wassergesetz (WG) sowie das Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG).

Nach § 1a WHG sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.

Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

**Schutzgut
Klima / Luft** Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit verpflichtet das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Einhaltung von Immissionschutzgrenzwerten für bestimmte Luftschadstoffe (39. BImSchV).

**Schutzgut
Landschaft** Bundes-Naturschutzgesetz

(incl. Landschaftsbild und Erholungsvorsorge)

Nach dem Bundes-Naturschutzgesetz (§ 1 Abs. 4 BNatSchG) sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen

**Schutzgut
Mensch / Bevölkerung** Bundes-Naturschutzgesetz
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Luftqualität

Siehe Aussagen unter Schutzgut Klima / Luft

Bundesimmissionsschutzgesetz
Lärm / Geräusche

Für schädliche Umwelteinflüsse durch Lärm und Geräusche stellt ebenfalls das BImSchG die gesetzliche Grundlage dar. Das Gesetz verpflichtet zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten, die in der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) definiert und die in Abhängigkeit von der Schutzwürdigkeit eines Gebietes festgelegt sind.

**Schutzgut
Kulturgüter
und sonst.
Sachgüter** Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Für Kulturdenkmale nach § 2 DSchG gilt ein allgemeines Zerstörungsverbot sowie ein Verbot der Beeinträchtigung seines Erscheinungsbildes (§ 8 Abs. 1 DSchG)

2.2 Fachplanerische Vorgaben

Als übergeordnetes Normenwerk der Planungshierarchie gibt der Landesentwicklungsplan (LEP 2002) den Rahmen für die Planungen größeren Maßstabs vor. Sowohl der Regionalplan als auch die kommunale Bauleitplanung sind den Vorgaben des LEP anzupassen.

Der Regionalplan ist in der Bauleitplanung als übergeordneter Fachplan mit Zielen für die regionale Raumentwicklung zu beachten.

Für die Region Mittlerer Oberrhein ist die Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans derzeit noch nicht abgeschlossen. Darin enthaltene Plansätze sind noch keine „Ziele“ sondern „sonstige Erfordernisse“ der Raumordnung nach § 3 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) und im Rahmen der Abwägung im FNP-Verfahren zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg und im Regionalplan Mittlerer Oberrhein sind weitere Ziele enthalten, die in die Flächennutzungsplanung integriert werden müssen und gegebenenfalls einer Ausweisung von Konzentrationszonen entgegenstehen.

Landesentwicklungsplan (LEP)

Die **Ziele der Landesplanung** gehen aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) von 2002 hervor. Danach ist die Gemeinde Walzbachtal der „Randzone um den Verdichtungsraum“ Karlsruhe / Pforzheim zuzuordnen.

Randzonen um die Verdichtungsräume werden nach dem LEP als Gebiete bezeichnet, die eine erhebliche Siedlungsverdichtung aufweisen.

Als Leitbild der räumlichen Entwicklung definiert der LEP im Grundsatz 1.9 „Die natürlichen Lebensgrundlagen sind dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln.“

Dazu sind die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Widernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen ...“

Für die Randzonen der Verdichtungsräume wird im Plansatz 2.3.1.4 als Ziel die Sicherung ausreichender Freiräume formuliert „zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen“. Des Weiteren führt der LEP das Ziel an „Ökologisch bedeutsame Teile sowie für die Erholung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu vernetzen und mit entsprechenden Flächen benachbarter Räume zu verknüpfen.“

Regionalplan **Ziele der Regionalplanung** gehen aus dem Regionalplan der Region Mittlerer Oberrhein vom 17.02.2003 hervor.

Schutzbedürftige Bereiche von Freiräumen

Allgemeine Grundsätze für Naturschutz und Landschaftspflege

Als allgemeine Grundsätze für diese Bereiche werden 3 Punkte aufgeführt:

- G (1) Das natürliche Leistungsvermögen der Landschaft und ihre Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen soll bei der Entwicklung der Region als grundlegende Voraussetzung beachtet werden.
- G (2) Vorhandene Belastungen der natürlichen Lebensgrundlagen sind zu verringern.
- G (3) In den Freiräumen ist ein den natürlichen Standortbedingungen möglichst entsprechendes Landschaftsbild zu erhalten oder zu entwickeln.

Für das Landschaftsbild werden folgende Grundsätze formuliert:

G (12): Die natürlichen Erscheinungsformen der Landschaft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

Hierzu sollen in der Vorbergzone und im Kraichgau die reichhaltig gegliederte Verteilung der Nutzungen und die kleinräumigen Besonderheiten wie z. B. die Hohlwege und Gehölze gesichert oder neu geschaffen werden,

Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege

3.3.1.2 G (3) In den Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege sollen nur solche Nutzungen zugelassen werden, die die ökologischen Qualitäten nicht beeinträchtigen oder zu ihrer Sicherung beitragen. Ihre Nutzung für Verkehrsanlagen und Leitungen soll vermieden werden. Art und Intensität der Nutzung sollen so festgelegt werden, dass die charakterisierenden natürlichen Qualitäten der Schutzbedürftigen Bereiche nicht beeinträchtigt werden. Das gilt auch für Nutzungen außerhalb der Schutzbedürftigen Bereiche, wenn diese sich nachteilig auf die Schutzbedürftigen Bereiche auswirken können.

3.3.2.1 Z (4) Andere als in G (3) genannte bauliche Nutzungen sind ausgeschlossen. Damit ergibt sich eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen innerhalb der Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege des Regionalplans.

Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft

3.3.2.2 Z (1) Die Schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft der Stufe I (s. Raumnutzungskarte) sind für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.

3.3.2.2 G (2) Die Inanspruchnahme der Schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft der Stufe I für Verkehrsanlagen oder Leitungen sowie für Vorhaben, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können, ist in begründeten Fällen möglich, wenn keine Alternativen mit geringerer Belastung der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

3.3.2.2 Z (3) Andere als in G (2) genannte bauliche Nutzungen sind ausgeschlossen.

3.3.2.2 G (4) Die Schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft der Stufe sollen nur dann für andere Nutzungen und nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden, wenn agrarstrukturelle Belange nicht wesentlich berührt werden.

3.3.2.2 G (5) In den Schutzbedürftigen Bereichen beider Stufen sollen mit der Landwirtschaft verträgliche Nutzungen zugelassen werden. Ebenso sollen Umnutzungen durchgeführt werden können, sofern eine Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung kurzfristig und ohne hohen Aufwand möglich ist. Unvermeidbare Inanspruchnahmen sind durch Maßnahmen zur Bewirtschaftungsverbesserung an anderer Stelle auszugleichen.

Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft

3.3.3.2 Z (1) Die Schutzbedürftigen Bereiche für die Forstwirtschaft sind für die waldbauliche Nutzung sowie für die Erfüllung von Schutz- und Erholungsfunktionen zu sichern.

3.3.3.2 G (2) Die Inanspruchnahme der Schutzbedürftigen Bereiche für die Forstwirtschaft für Verkehrsanlagen oder Leitungen sowie für Vorhaben, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können, ist in begründeten Fällen möglich, wenn keine Alternativen mit geringerer Belastung der Forstwirtschaft zur Verfügung stehen.

Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung

3.3.4.2 Z (1) In den Schutzbedürftigen Bereichen für die Erholung sind die besonders geeigneten Freiräume mit günstiger verkehrlicher Erschließung als Erholungsgebiete für die Funktionen

– Spazieren gehen, Besichtigen, Lagern, Spiel, Sport

[...] in ihrem Bestand zu sichern und qualitativ zu verbessern.

G (2) Soweit die Schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung mit zusätzlichen Erholungseinrichtungen ausgestattet werden, ist zu gewährleisten, dass die natürlichen Qualitäten der Landschaft nicht beeinträchtigt werden. Areale mit hohen Randeffekten sollen erhalten bleiben.

Kommunalplanerische Ziele

Biotop- vernetzungs- konzept

Im Biotopvernetzungs-konzept Walzbachtal (1) werden die Leitziele für den Arten- und Biotopschutz formuliert. Danach sollen charakteristische Landschaftselemente wie Streuobstwiesen erhalten werden. Darüber hinaus ist auch der Schutz von Kleinstrukturen wie Mauern, Hecken, Lesesteinhaufen oder Hohlwege anzustreben. Die meisten der genannten Kleinstrukturen unterliegen nach § 32 NatSchG (geschützte Biotope) dem gesetzlichen Schutz.

Insgesamt ist eine reich strukturierte Landschaft anzustreben, die Rückzugsmöglichkeiten für Tiere bieten kann.

Bauleit- planung

Für die Gemeinde Walzbachtal liegt ein rechtsgültiger Flächennutzungsplan vor, der im März 2012 mit dem Zielhorizont 2025 rechtskräftig wurde. Im geltenden FNP sind keine Aussagen zur Windenergienutzung enthalten.

Eine Steuerung zur Windenergienutzung auf der Ebene der Bauleitplanung war bis zur Änderung des Landesplanungsgesetzes im Mai 2012 nicht erforderlich, da dies über die Regionalplanung erreicht wurde.

Stellung des Teil-FNP Windenergie zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan

Der vorliegende Teilflächennutzungsplan steuert ausschließlich die Belange der Windenergienutzung im gesamten Geltungsbereich. Die Belange des rechtsgültigen FNPs bleiben unberührt.

Die Darstellung der Konzentrationsfläche im hier vorliegenden sachlichen Teil-FNP Windenergie wurde in überlagernder Darstellung durchgeführt, d.h. die im rechtsgültigen FNP dargestellten Nutzungen werden durch die Überplanung nicht verdrängt, sondern bleiben gleichwertig mit der Windenergienutzung erhalten.

Für den Teil-FNP Windkraft bildet der rechtsgültige FNP eine wichtige Grundlage insbesondere zur Bildung erforderlicher Abstände zu bestehenden und geplanten Siedlungsteilen. Zudem kann auf dieser Grundlage beurteilt werden, ob sonstige Konflikte mit beabsichtigten oder bestehenden Flächennutzungen vorliegen.

3 Leitbild der Planung

Aus den gesetzlichen Grundlagen zur vorbereitenden Bauleitplanung und den Vorgaben übergeordneter Planungen wird im Zusammenhang mit der städtebaulichen Zielsetzung der Kommune ein Leitbild für die vorliegende Planung erarbeitet.

Als Leitbild für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dienen insbesondere Vorgaben zum größtmöglichen Schutz der Bevölkerung und zum Erhalt einer lebenswerten und gesunden Umwelt.

Städteplanerisches Oberziel ist der Aufbau eines neuen Systems von sehr dominanten Infrastrukturelementen. Als Anhaltspunkt dienen auch die in der Landes-/ Bauleitplanung verwendeten Leitlinien, die einer „Zersiedelung“ der Landschaft zumindest bis zu einem gewissen Grad Einhalt gebieten.

- Konzentration auf möglichst wenige Einzelgebiete: Je geringer die Anzahl an ausgewiesenen Flächen, desto geringer die Sichtbarkeit / Wirkung in der Landschaft und desto geringer der Aufwand für die Erschließung.
- Vermeidung von Überlastungen für Einwohner und / oder Landschaftsteile durch übergroße Konzentration von Einzelanlagen.
- Vorsorgender Lärmschutz für die Einwohner durch erhöhten Siedlungsabstand.
- Berücksichtigung der landschafts- und naturraumtypischen Besonderheiten, unter Beachtung aller planerischen Restriktionen.
- Berücksichtigung der Planungen der Nachbargemeinden.

4 Planungsprozess

Für die Ausweisung von Konzentrationsbereichen für Windenergiestandorte auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird ein flächendeckendes gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde gelegt. Der Gesetzgeber fordert, dass im Plangebiet der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum eingeräumt wird.

Das Planungskonzept muss darauf ausgerichtet sein, dass auf den definierten Flächen eine spätere Windenergienutzung tatsächlich möglich ist, d.h. eine „Negativplanung“ ist nicht erlaubt. Das setzt für diese Standorte eine ausreichende Windhöflichkeit voraus, darüber hinaus dürfen keine konkurrierenden Raumnutzungen vorliegen.

Da es möglich ist, im FNP neben den Konzentrationszonen den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten, müssen die Gründe für diesen Ausschluss dargelegt werden. Ein schlüssiges Gesamtkonzept muss aufzeigen welche Zielsetzungen und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszonen maßgebend waren.

Dieser Planungsprozess fand in einer Standortsuche zur Windkraftnutzung für den Mittelbereich Bretten statt³. Diese Standortsuche wurde mit Beteiligung der Stadt Bretten, der Gemeinden Gondelsheim, Oberderdingen, Kürnbach, Walzbachtal, Sulzfeld und Zaisenhausen durchgeführt.

Der übergemeindliche Planungsprozess wurde für das Gemeindegebiet Walzbachtal innerhalb des Teilflächennutzungsplans Windenergie konkretisiert, was auch die Berücksichtigung von kommunalspezifischen Planungszielen beinhaltet.

Die hieraus resultierenden Standorte für die Gemeinde Walzbachtal werden nachfolgend einer Umweltprüfung unter Berücksichtigung der wesentlichen Wirkfaktoren von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unterzogen.

Neben der Bündelung von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen soll außerhalb derselben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Ausschluss von Windkraftanlagen erfolgen.

Die Ausschlusswirkung umfasst dabei neben raumbedeutsamen Windenergieanlagen auch sogenannte Kleinwindanlagen unter 50 m Gesamthöhe. Nur so kann einer unerwünschten, ungeordneten Belegung des Landschaftsraumes mit Windenergieanlagen wirksam begegnet werden.

³ IB Blaser 2012

4.1 **Methodisches Vorgehen**

Die Ermittlung der möglichen Konzentrationszonen erfolgte in folgendem Planungsprozess:

1. Schritt **Windhöffigkeit:**

Ermittlung der Windhöffigkeit im Planungsraum auf der Grundlage des Windatlas Baden-Württemberg.

2. Schritt **Ausschlussflächen:**

Ermittlung der **Ausschlussflächen** nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg („harte“ Tabukriterien)

3. Schritt **Konzentrationsprinzip:**

Ausschluss Flächen geringer Größe < 10 ha

4. Schritt **Weiche Tabukriterien und Restriktionen**

Ermittlung der „weichen Tabukriterien“ und bestehender Restriktionen mit den Auswirkungen auf die Planung

5. Schritt **Abschichtung und Einzelfallprüfung mit dem Ergebnis der Konzentrationszonen**

Die daraus resultierenden Konzentrationszonen für die Gemeinde Walzbachtal werden daran anschließend einer Umweltprüfung unter Berücksichtigung der wesentlichen Wirkfaktoren von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unterzogen.

Die Darstellung des detaillierten Planungsprozesses mit der Herleitung der Konzentrationszonen wird aufgrund der engen inhaltlichen Verknüpfung im Umweltbericht zum Teilflächennutzungsplan Windenergie dargestellt.

5 Quellen / Literaturverzeichnis

GEMEINDE WALZBACHTAL (2000):

Landschaftsplan: Teil 1, zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Walzbachtal; Westheim

GEMEINDE WALZBACHTAL (2011):

Flächennutzungsplan 2025 der Gemeinde Walzbachtal, 2. Fortschreibung; Karlsruhe

GEMEINDE WALZBACHTAL (2011):

Flächennutzungsplan 2025 der Gemeinde Walzbachtal, 2. Fortschreibung, Erläuterungsbericht; Karlsruhe

GEMEINDE WALZBACHTAL (2011):

Flächennutzungsplan 2025 der Gemeinde Walzbachtal, 2. Fortschreibung, Umweltbericht; Karlsruhe

LFU - LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2005):

Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung; Karlsruhe

LFU - LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG] (2005)

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A und B); Karlsruhe

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014)

Daten- und Kartendienst

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BA-WÜ (2011):

Windatlas Baden-Württemberg, 1. Auflage; Stuttgart

MINISTERIUMS FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT, DES MINISTERIUMS FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ, DES MINISTERIUMS FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR UND DES MINISTERIUMS FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT (2012):

Windenergieerlass Baden-Württemberg; 9. Mai 2012 - Az.: 64-4583/404

REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (2003):

Regionalplan des Verbandes Mittlerer Oberrhein; Karlsruhe

REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (2012):

Geodaten des Regionalverbandes zur Raumnutzung

REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (2012):

Teilfortschreibung Regionalplan mittlerer Oberrhein 2003 – Windenergie; Stand 5. November 2012; Karlsruhe

REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (2012):

Umweltbericht zur Teilfortschreibung Regionalplan mittlerer Oberrhein 2003 – Windenergie; Karlsruhe

UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (JUNI 2006):

Arbeitshilfe - Das Schutzgut Bodenschutz in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung; Stuttgart